
1. März 2007

BMF-010304/0009-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

GK-0410, Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich

Die Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich (GK-0410) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes 1996 und des Interbus-Übereinkommens dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

0. Einführung

0.1. Rechtsgrundlagen

Die im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr, der von im Nicht-EU/EWR-Raum niedergelassenen Personenverkehrsunternehmern durchgeführt wird, geltenden Rechtsvorschriften sind folgende:

1. das Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ([Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996](#) – GelverkG);
2. das Übereinkommen über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen (Interbus-Übereinkommen), [ABI. EG Nr. L 321 vom 26.11.2002 S. 13](#);
3. das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, [ABI. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91](#),
4. bilaterale Vereinbarungen mit den unter Abschnitt 0.2 genannten Ländern, mit denen auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs mit Omnibussen Erleichterungen vereinbart wurden.

0.2. Geltungsbereich

(1) Diese Arbeitsrichtlinie gilt im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr, der von im Nicht-EU/EWR-Raum niedergelassenen Personenverkehrsunternehmern durchgeführt wird.

(2) Vertragsstaaten des Interbus-Übereinkommens sind derzeit neben der Europäischen Gemeinschaft noch folgende Staaten:

- Albanien,
- Bosnien-Herzegowina,
- Kroatien,
- Mazedonien,
- Moldau,
- Montenegro,
- Türkei.

(3) Bilaterale Vereinbarungen gelten derzeit mit folgenden Staaten:

- Belarus,
- Bosnien-Herzegowina,
- Kroatien,
- Moldau,
- Russland,
- Ukraine.

Hinweis: Gegenüber den Interbus-Mitgliedsländern sind die bilateralen Vereinbarungen nur hinsichtlich des Pendelverkehrs anzuwenden. Alle anderen grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehre unterliegen dem Interbus-Übereinkommen.

1. Begriffsbestimmungen

1.1. Linienverkehr

Als Linienverkehr im Sinne des Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl. Nr. 203/1999 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2006, gilt die regelmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch Personenkraftverkehrsunternehmer in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgesetzten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Der Kraftfahrlinienvverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich. Der Kraftfahrlinienvverkehr fällt nicht unter die Bestimmungen dieser Kontrolldokumentation, sondern wird unter der Kontrolldokumentation Kraftfahrlinienvverkehr (GK-0420) behandelt.

1.2. Gelegenheitsverkehr

Der Gelegenheitsverkehr im Sinne des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996 umfasst die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienvverkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes. Der Gelegenheitsverkehr umfasst daher Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.), Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.), Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.) und Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.) sowie alle sonstigen nicht unter den Begriff „Kraftfahrlinienvverkehr“ fallenden gewerbsmäßigen Beförderungen von Personen mit Kraftfahrzeugen.

1.2.1. Pendelverkehr

Als Pendelverkehr gelten Verkehrsdienste, bei denen bei mehreren Hin- und Rückfahrten von demselben Ausgangsort nach demselben Zielort Reisende befördert werden, die zuvor in Gruppen zusammengefasst worden sind. Jede Reisegruppe, welche die Hinfahrt gemeinsam ausgeführt hat, wird bei einer späteren Fahrt geschlossen an den Ausgangsort zurückgebracht. Die erste Rückfahrt und die letzte Hinfahrt in der Reihe der Pendelfahrten sind Leerfahrten.

Dieser Umstand gilt unabhängig von der Anzahl der Genehmigungen, die für einen zusammenhängenden Pendelverkehrsdienst benötigt werden. Wenn z. B. eine Pendelverkehrsgenehmigung für fünf Hin- und fünf Rückfahrten gilt, und der Pendelverkehrsdienst insgesamt 20 Fahrten umfasst, so sind für diesen Dienst zwei Genehmigungen erforderlich (die 2. Fahrt (= erste Rückfahrt) und die 19. Fahrt (= letzte Hinfahrt) sind bei so einem Dienst Leerfahrten!).

1.2.2. Rundfahrten mit geschlossenen Türen

Rundfahrten mit geschlossenen Türen sind Verkehrsdiene, die mit dem selben Fahrzeug ausgeführt werden, das auf der gesamten Fahrtstrecke dieselbe Reisegruppe befördert und sie an den Ausgangsort zurückbringt.

1.2.3. Absetzfahrten

Absetzfahrten sind Verkehrsdiene, bei denen zur Hinfahrt am Ausgangsort des Verkehrsdiene Fahrgäste aufgenommen wurden und bei denen die Rückfahrt eine Leerfahrt ist.

1.2.4. Abholfahrten

Abholfahrten sind Verkehrsdiene, bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt und die Rückfahrt eine besetzte Fahrt ist.

1.2.5. Restliche Gelegenheitsverkehrsdiene

Das sind Verkehrsdiene, die den Kriterien von Abschnitt 1.2.1. (Pendelverkehr), Abschnitt 1.2.2. (Rundfahrten mit geschlossenen Türen), Abschnitt 1.2.3. (Absetzfahrten) und Abschnitt 1.2.4. (Abholfahrten) nicht entsprechen.

1.3. Kabotage

Kabotage ist die gewerbliche innerstaatliche Personenbeförderung mit Kraftomnibussen in einem anderen Staat als dem, in dem der diesen Verkehrsdiene durchführende Unternehmer einen Unternehmenssitz oder eine Niederlassung hat.

1.4. Omnibusse

Als Omnibusse gelten Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen – einschließlich des Fahrers – zu befördern.

1.5. Fahrtenblatt

Das Fahrtenblatt ist, sofern es als Kontrolldokument erforderlich ist, vollständig ausgefüllt mitzuführen. Im grenzüberschreitenden Personengelegenheitsverkehr, der von im Nicht-EU/EWR-Raum niedergelassenen Unternehmen durchgeführt wird, sind folgende Fahrtenblätter zu verwenden, die jeweils in Heften zu 25 abtrennbaren Exemplaren in doppelter Ausfertigung zusammengefasst sind:

1. Fahrtenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 – diese haben dem Muster in der Arbeitsrichtlinie GK-0420 Anlage 4 zu entsprechen – oder
2. Fahrtenblätter gemäß dem ASOR-Übereinkommen – diese haben dem Muster in Anlage 2 zu entsprechen – oder
3. Fahrtenblätter gemäß dem Interbus-Übereinkommen – diese haben dem Muster in Anlage 3 zu entsprechen.

Statt der Angabe der Namen der Fahrgäste in dem dafür vorgesehenen Feld kann dem Fahrtenblatt oder auch der Genehmigung eine Fahrgastliste haltbar angeschlossen werden.

1.6. Berechtigungsurkunde (Konzession)

Die Berechtigungsurkunde (Konzession) ist ein (national unterschiedliches) Dokument, aus dem die Berechtigung des Unternehmens, national und international Gelegenheitsverkehre durchzuführen, er sichtlich ist. Sofern Zweifel bestehen, ob der jeweilige Verkehrsunternehmer berechtigt ist, Gelegenheitsverkehre durch zu führen, ist die Urkunde einzusehen.

2. Grenzüberschreitende Personengelegenheitsverkehre

2.1. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996

2.1.1. Genehmigungspflicht

(1) Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.) mit Kraftfahrzeugen von Orten, die außerhalb des Bundesgebietes liegen, in oder durch das Bundesgebiet hindurch, oder von innerhalb des Bundesgebietes liegenden Orten in das Ausland, ist auch Unternehmern gestattet, die nach dem im Staat des Standortes ihres Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen befugt sind und

- entweder Inhaber
 - einer Gemeinschaftslizenz (Muster Anlage 7),
 - einer Genehmigung aufgrund des Landverkehrsabkommens mit der Schweiz (Schweizer Lizenz für den grenzüberschreitenden Personenverkehr; Muster Anlage 8),
 - einer Genehmigung aufgrund einer bilateralen Vereinbarung (Kontingentgenehmigung, Muster Anlage 6), einer Genehmigung aufgrund des Interbus-Übereinkommens (Interbus-Genehmigung, Muster Anlage 4),
 - einer Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie für den Verkehr nach, durch oder aus Österreich („§ 11 Genehmigung“, Muster Anlage 4) sind,
- oder eine genehmigungsfreie Gelegenheitsfahrt aufgrund der in Abschnitt 2.1.2. zitierten Rechtsvorschriften durchführen.

(2) Die Genehmigung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie hat dem Muster in Anlage 4 zu entsprechen. Die Genehmigung ist nicht übertragbar und vollständig ausgefüllt während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug mitzuführen. Auf einem Genehmigungsformular können mehrere KFZ-Kennzeichen eingetragen werden, jedoch nur von Fahrzeugen des Unternehmens, auf das die Genehmigung ausgestellt ist. Die Genehmigung gilt für eine oder mehrere Hin- und Rückfahrten. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr, sie kann aber auch für einen kürzeren Zeitraum festgelegt werden.

2.1.2. Genehmigungsfreiheit

(1) Die Genehmigungsfreiheit für bestimmte Gelegenheitsverkehre wird festgelegt

- durch Gemeinschaftsrecht für den EU/EWR-Bereich (siehe Arbeitsrichtlinie Personenverkehr auf der Straße im EU/EWR-Bereich, GK-0400),
- durch das Landverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz,
- durch das Interbus-Übereinkommen für die Mitgliedsländer dieses Übereinkommens (derzeit neben der Europäischen Gemeinschaft noch Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Moldau, Türkei) sowie
- durch bilaterale Vereinbarungen.

(2) Bei genehmigungsfreien Verkehren ist jedenfalls als Kontrolldokument ein vollständig ausgefülltes Fahrtenblatt samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.) mitzuführen.

2.2. Bilaterale Vereinbarungen

2.2.1. Genehmigungspflicht

(1) Jeder Gelegenheitsverkehr, der von Busunternehmern durchgeführt wird, die in den unter Abschnitt 0.2. Abs. 4 genannten Ländern niedergelassen sind (ausgenommen Mitgliedstaaten des Interbus-Abkommens), unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht, sofern die Fahrzeuge nicht den in einzelnen bilateralen Vereinbarungen festgelegten hohen Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen (siehe Abschnitt 2.2.2).

Mitzuführen sind die vereinbarten

- Kontingentgenehmigungen (Abs. 2) oder eine
- Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 GelverkG (siehe Abschnitt 2.1.1.).

(2) Die Kontingentgenehmigungen sind Einzelfahrtgenehmigungen und gelten prinzipiell für eine Hin- und eine Rückfahrt. Ausnahmen bestehen vereinzelt bei für den Pendelverkehr ausgestellten Genehmigungen, wobei eine Pendelverkehrsgenehmigung, die zum Beispiel für fünf Fahrten ausgestellt ist, für fünf Hinfahrten und fünf Rückfahrten gilt. Die Genehmigungen sind nicht übertragbar und sind vollständig ausgefüllt während der gesamten Fahrt im Fahrzeug mitzuführen. Auf einem Genehmigungsformular können mehrere KFZ-Kennzeichen eingetragen werden, jedoch nur von Fahrzeugen des

Unternehmens, auf das die Genehmigung ausgestellt ist. Folgende Daten der Genehmigung können gemäß den Vereinbarungen vom Unternehmer selbst ausgefüllt werden:

- amtliche/s Kennzeichen des/der Fahrzeuge/s,
- Vor- und Zuname des/der Lenker/s,
- Reiseweg (Anführung der Grenzübergänge) sowie
- Beginn und Ende der Fahrt (Ort und Datum).

2.2.2. Genehmigungsfreiheit

(1) Die nachstehend angeführten Verkehrsdiene unterliegen nicht der Genehmigungspflicht, sofern die Fahrzeuge, mit denen diese Verkehrsdiene durchgeführt werden, einem hohen Stand der Technik hinsichtlich Sicherheits- und Umweltstandards entsprechen. Dies ist durch einen technischen Fahrzeugbericht für Busse (COP-Dokument) nachzuweisen.

- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen (siehe Abschnitt 1.2.2.),
- b) Absetzfahrten (siehe Abschnitt 1.2.3.) und
- c) Abholfahrten (siehe Abschnitt 1.2.4.) bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist und alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden und die Fahrgäste
 - auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und in einer anderen als der, in der die Fahrgäste aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefasst sind, auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, oder
 - vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einer Absetzfahrt (Abschnitt 1.2.3.) in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen und in das Gebiet der Vertragspartei, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befördert werden, oder
 - eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt;
 - die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf und der in das Gebiet der Vertragspartei, in dem das Fahrzeug zugelassen worden ist, zurückgebracht wird.

(2) Vereinzelte Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind in den einzelnen Landesübersichten in Anlage 1 angegeben.

(3) Der technische Fahrzeugbericht für Busse (COP-DOK) hat dem Muster in Anlage 5 zu entsprechen und ersetzt im Fall der unter Abs. 1 angeführten Verkehrsdiene die Bewilligung gemäß § 12 GelverkG (Kontingentgenehmigung) und die Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 GelverkG (§ 11-Bewilligung). Mit dem technischen Fahrzeugbericht für Busse wird nachgewiesen, dass das Fahrzeug den in der Vereinbarung festgelegten hohen technischen Sicherheits- und Umweltstandards entspricht, was Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit der unter Abs. 1 angeführten Verkehre ist.

Der technische Fahrzeugbericht ist nach Maßgabe der auf dem Formular angegebenen erforderlichen Angaben ausgefüllt mitzuführen. Wird der technische Fahrzeugbericht nicht mitgeführt, ist auch bei den unter Abschnitt 2.2.2. genannten Verkehren Genehmigungspflicht anzunehmen. Wird auch keine Genehmigung mitgeführt, siehe Abschnitt 5.

Hinweis: Beim technischen Fahrzeugbericht kann Feld Nr. 1 „Fortlaufende Dokumentnummer“ unausgefüllt bleiben; in Feld Nr. 6 kann der Ort des Genehmigungszeichens am Fahrzeug unangegeben bleiben; in Feld Nr. 6 sind entweder die Angaben laut ECE oder EEC oder KDV einzutragen.

2.3. Interbus-Übereinkommen

(1) In dem Bestreben, die Entwicklung des grenzüberschreitenden Verkehrs in Europa zu fördern und insbesondere seine Organisation und Durchführung zu erleichtern, hat die Europäische Gemeinschaft mit bestimmten Drittstaaten das Interbus-Übereinkommen abgeschlossen. Durch dieses Übereinkommen erfolgt eine harmonisierte Liberalisierung bestimmter grenzüberschreitender Gelegenheitsverkehre. Für den nicht liberalisierten grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr, der weiterhin genehmigungspflichtig bleibt, werden bestimmte harmonisierte Verfahrensregeln vorgesehen.

(2) Das Interbus-Übereinkommen gilt für grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre. Dabei gelten als grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre im Sinne dieses Übereinkommens alle Gelegenheitsverkehre gemäß Abschnitt 1.2., die zumindest auf dem Gebiet von zwei Vertragsparteien durchgeführt werden, ausgenommen Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.).

2.3.1. Genehmigungspflicht

(1) Für alle Gelegenheitsverkehre (keine Pendelverkehre!), die nicht genehmigungsfrei sind (siehe Abschnitt 2.3.2.), können im Rahmen des Interbus-Übereinkommens Genehmigungen

von den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten des Interbus-Übereinkommens erteilt werden. Ein Muster einer solchen Interbus-Genehmigung ist als Anlage 4 angeschlossen.

(2) Für solche genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehre können aber auch wie bisher Genehmigung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 GelverkG (siehe Abschnitt 2.1.1.) verwendet werden.

2.3.2. Genehmigungsfreiheit

(1) Durch das Interbus-Übereinkommen werden folgende grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehre, von der Genehmigungspflicht befreit:

- a) Rundfahrten mit geschlossenen Türen (siehe Abschnitt 1.2.2.), sofern der Ausgangsort im Gebiet jener Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist;
- b) Absetzfahrten (siehe Abschnitt 1.2.3.), sofern der Ausgangsort im Gebiet jener Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist;
- c) Abholfahrten (siehe Abschnitt 1.2.4.) bei denen die Hinfahrt eine Leerfahrt ist, und alle Fahrgäste am selben Ort aufgenommen werden und die Fahrgäste – auf dem Gebiet entweder einer Nicht-Vertragspartei oder einer anderen als der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, und in einer anderen als der, in der die Fahrgäste aufgenommen werden, in Gruppen zusammengefasst sind, auf Grund von Beförderungsverträgen, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet der letztgenannten Vertragspartei geschlossen wurden, und in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, oder
 - vorher von demselben Verkehrsunternehmer bei einer Absetzfahrt (Abschnitt 1.2.3.) in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen und in das Gebiet der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, befördert werden, oder
 - eingeladen worden sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu begeben, wobei der Einladende die Beförderungskosten übernimmt; die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet worden sein darf und der in das Gebiet der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, zurückgebracht wird.

(2) Ferner sind folgende Fahrten von der Genehmigungspflicht befreit:

1. Transitfahrten durch das Gebiet von Vertragsparteien im Zusammenhang mit genehmigungsfreien Gelegenheitsverkehren sowie

2. Leerfahrten von Omnibussen, die lediglich als Ersatz von Omnibussen dienen sollen, die bei einer unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Verkehrsleistung beschädigt worden oder ausgefallen sind.

(3) Im Interbus-Übereinkommen sind so genannte Restriktionen für „alte“ Busse enthalten. Das bedeutet insbesondere, dass ab dem 1. Jänner 2007 nur mehr Fahrzeuge, die nach dem 1. Oktober 1993 erst zugelassen wurden, derartige Verkehre durchführen dürfen.

2.3.3. Steuer- und Zollbestimmungen

(1) Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens sind Omnibusse, die bei nach diesem Übereinkommen durchgeführten Gelegenheitsverkehren (keine Pendelverkehre!) eingesetzt werden, von allen Fahrzeugsteuern und allen auf den Betrieb oder Besitz von Fahrzeugen erhobenen Abgaben sowie von allen speziell auf Verkehrsleistungen erhobenen Steuern und Abgaben befreit. Diese Befreiung gilt jedoch nicht für die Steuern und Abgaben auf Kraftstoffe, die auf Verkehrsleistungen erhobene Umsatzsteuer, Straßenbenutzungsgebühren und sonstige von den Verkehrsnutzern für die Nutzung der Infrastruktur erhobene Gebühren.

In der Praxis ist diese Steuerbefreiung nur für die Kraftfahrzeugsteuer von Bedeutung (siehe Arbeitsrichtlinie Kraftfahrzeugsteuer, GK-0900).

- (2) Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Interbus-Übereinkommens sind ferner
1. der von den Omnibussen in den hierfür herstellerseitig vorgesehenen Behältern mitgeführte Kraftstoff bis zur Höchstmenge von 600 Litern sowie
 2. die in den Fahrzeugen ausschließlich für Betriebszwecke befindlichen Schmierstoffe von allen in den anderen Vertragsparteien erhobenen Einfuhrzöllen und sonstigen Steuern und Abgaben befreit.

Diese Eingangsabgabenbefreiung ist eine Erweiterung der in Artikel 112 Abs. 1 Buchstabe a der Zollbefreiungsverordnung enthaltenen Eingangsabgabenbefreiung für Treibstoff in den Hauptbehältern von Omnibussen. Während nämlich die Zollbefreiungsverordnung auf das Mitführen von Treibstoff in den Hauptbehältern abstellt – als Hauptbehälter gelten die vom Hersteller in alle Kraftfahrzeuge desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge ermöglichen –, begünstigt das Interbus-Übereinkommen Treibstoff dann, wenn der Treibstoff in den hierfür herstellerseitig vorgesehenen Behältern – dabei muss es sich nicht unbedingt auch um Hauptbehälter handeln – mitgeführt wird. Allerdings ist die Abgabenbefreiung nach dem

Interbus-Übereinkommen – im Gegensatz zur Zollbefreiungsverordnung – nur bis zur Höchstmenge von 600 Litern Treibstoff zu gewähren.

In der Praxis bedeutet dies, dass bei nach dem Interbus-Übereinkommen durch geführten Gelegenheitsverkehren (keine Pendelverkehre!) Treibstoff auch in herstellerseitig vorgesehenen Zusatztanks bis zur Höchstmenge von 600 Litern eingangsabgabenfrei bleibt. Treibstoff, der in nachträglich eingebauten Zusatztanks befördert wird, ist weder nach der Zollbefreiungsverordnung noch nach dem Interbus-Übereinkommen von den Eingangsabgaben befreit.

2.4. Mitzuführende Dokumente

(1) Die Anlage 1 enthält eine auf der Grundlage der unter Abschnitt 0.1. zitierten Rechtsgrundlagen ausgearbeitete Übersicht über die Genehmigungspflicht und die vom Lenker mitzuführenden Dokumente bei der Einreise ausländischer Omnibusse aus dem Nicht-EU/EWR-Bereich.

(2) Mitzuführen sind jedenfalls

1. bei genehmigungspflichtigen Verkehren

- das Kontrolldokument gemäß Verordnung (EG) Nr. 2121/98, gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen (jeweils immer mit Fahrgästliste) und entweder
 - eine Kontingentgenehmigung oder
 - eine Bewilligung gemäß § 11 Abs. 1 Ziffer 2 GelverkG („§ 11-Genehmigung“) oder
- eine Genehmigung gemäß Interbus-Übereinkommen oder
- eine Schweizer Lizenz;

2. bei liberalisierten Verkehren

- das Kontrolldokument gemäß Verordnung (EG) Nr. 2121/98,
- gemäß ASOR-Übereinkommen oder
- gemäß Interbus-Übereinkommen (jeweils mit Fahrgästliste) und
- bei manchen Staaten (siehe Übersicht in der Anlage 1) der „technische Fahrzeugbericht“ für Busse (COP-DOK), durch den die hohen Umwelt- und

technischen Sicherheitsstandards nachgewiesen werden müssen (dies falls ersetzt der „technische Fahrzeugbericht für Busse“ (COP-DOK) die Genehmigung).

2.5. Abkommen EG – Schweiz

Gemäß Artikel 17 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Straße, [ABI. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91](#), unterliegt die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.) mit Schweizer Kraftfahrzeugen einer der Gemeinschaftslizenz (siehe Abschnitt 2.2. der Kontrolldokumentation Personenverkehr EU/EWR) gleichwertigen (und ähnlichen) schweizerischen Lizenz.

Verkehre von, nach und durch Österreich dürfen somit nur unter folgenden Voraussetzungen von Schweizer Busunternehmern durchgeführt werden:

- Mitführen einer beglaubigten Kopie der schweizerischen Lizenz sowie
- Mitführen eines Kontrollpapiers gemäß Verordnung (EG) Nr. 2121/98.

Das sich daraus gegenüber der Schweiz ergebende Regime ist in der Übersicht in Anlage 1 dargestellt.

3. Kabotage

Die Durchführung von Kabotageverkehren (siehe Abschnitt 1.3.) durch Personenverkehrsunternehmer, die im Nicht-EU/EWR-Bereich niedergelassen sind, ist ausnahmslos verboten.

4. Kontrolle

(1) Im Hinblick auf § 11 Abs. 3 GelverkG haben die Zollorgane Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, des Interbus-Übereinkommens sowie der bilateralen Vereinbarungen im Bereich des grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehrs durchzuführen.

(2) Die jeweils mitzuführenden Dokumente (siehe Übersicht in Anlage 1) sind dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Wird bei der Kontrolle eines Omnibusses festgestellt, dass ein mitzuführendes Dokument mangelhaft ist oder fehlt oder eine Voraussetzung für die Genehmigungsfreiheit nicht erfüllt ist, ist Anzeige bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, sofern der Mangel nicht behoben werden kann (z.B. Ergänzung der Fahrgästliste). Eine Durchschrift dieser Anzeige ist dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung II/ST7, Hetzgasse 2, 1030 Wien, zu übermitteln. Wird dieser Sachverhalt bei der Einreise festgestellt, so ist diese überdies zu verweigern, sofern für den beabsichtigten Verkehrsdienst keine gültige Genehmigung vorgelegt werden kann.

(4) Werden gegen Maßnahmen, die auf Grund dieser Arbeitsrichtlinie ergriffen wurden, Beschwerden, Einwendungen u. dgl. erhoben und treten im Zuge der Erledigung derartiger Anbringen Zweifelsfragen auf, die vom Zollamt nicht ausreichend geklärt werden können, ist durch Rückfrage im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (Abteilung II/ST7, Hetzgasse 2, 1030 Wien, Tel.: 01/71100-5458) eine entsprechende Klärung herbeizuführen.

(5) Aus Gründen des schnelleren Informationsflusses besteht gegen die Entgegennahme von direkten Weisungen im Gegenstand durch das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie kein Einwand.

5. Strafbestimmungen

5.1. Unternehmer

(1) Gemäß § 15 Abs. 1 GelverkG sind insbesondere die nachstehenden Verstöße gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Regelungen als Verwaltungsübertretungen anzusehen.

Wer als Unternehmer

- a) eine Beförderung gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG ohne die erforderliche Genehmigung durchführt (§ 15 Abs. 1 Z 3 GelverkG);
- b) nicht dafür sorgt, dass die gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 684/92](#) oder der [Verordnung \(EG\) Nr. 12/98](#) erforderliche beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz oder das Fahrtenblatt mitgeführt wird (§ 15 Abs. 1 Z 6 GelverkG);
- c) nicht dafür sorgt, dass die notwendigen Genehmigungen oder Nachweise gemäß dem Landesverkehrsabkommen mit der Schweiz oder gemäß den Vereinbarungen nach § 12 GelverkG oder gemäß dem Interbusabkommen oder dem ASOR-Durchführungsgesetz mitgeführt werden (§ 15 Abs. 1 Z 8 GelverkG).

(2) Strafbar nach § 15 Abs. 1 Z 3, Z 6 und Z 8 GelverkG ist ein Unternehmer auch dann, wenn er die Verpflichtungen im Ausland verletzt. Örtlich zuständig ist diesfalls jene Behörde, in deren Sprengel der Lenker im Zuge einer Straßenkontrolle betreten wird, sonst jene Behörde, in deren Sprengel der Grenzübertritt in das Bundesgebiet erfolgte.

(3) Bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 GelverkG hat die Geldstrafe mindestens 1.453 € und bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 15 Abs. 1 Z 6 und Z 8 GelverkG hat die Geldstrafe mindestens 363 € zu betragen. Die Einhebung von Geldstrafen mit **Organstrafverfügung** gemäß § 50 VStG durch Zollorgane ist daher (im Hinblick auf die Ermächtigung gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG lediglich bis zu einem Betrag von 120 €) **nicht möglich**.

(4) Gemäß § 15a GelverkG kann als **vorläufige Sicherheit** im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 11 und § 12 GelverkG) oder einer Zu widerhandlung gemäß § 15 Abs. 1 Z 3 sowie Z 6 bis Z 8 GelverkG ein Betrag bis zu 1.453 € festgesetzt werden. Die Ermächtigung zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 1.453 € für die vorstehend genannten Übertretungen oder Zu widerhandlungen gilt im Hinblick auf § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG auch für die Zollorgane. Bei Verdacht

einer Übertretung des Unternehmers gilt dabei der Lenker als Vertreter des Unternehmers, falls nicht dieser selbst oder ein von ihm bestellter Vertreter bei den Amtshandlungen anwesend ist.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht. Allenfalls in der Vergangenheit durch die Bezirksverwaltungsbehörden erteilte diesbezügliche Ermächtigungen werden durch die nunmehrige direkte gesetzliche Ermächtigung gegenstandslos.

5.2. Lenker

(1) Gemäß § 15 Abs. 5 GelverkG sind insbesondere die nachstehenden Verstöße gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Regelungen als Verwaltungsübertretungen anzusehen.

Wer als Lenker

- a) eine gemäß der [Verordnung \(EWG\) Nr. 684/92](#) oder der [Verordnung \(EG\) Nr. 12/98](#) erforderliche Abschrift der Gemeinschaftslizenz oder das Fahrtenblatt nicht mitführt oder auf Verlangen den Kontrollorganen nicht vorweist (§ 15 Abs. 5 Z 2 GelverkG);
- b) die notwendigen Genehmigungen oder Nachweise gemäß dem Landesverkehrsabkommen mit der Schweiz oder gemäß den Vereinbarungen nach § 12 GelverkG oder gemäß dem Interbusabkommen oder dem ASOR-Durchführungsgesetz nicht mitführt oder auf Verlangen den Kontrollorganen nicht vorweist (§ 15 Abs. 5 Z 4 GelverkG).

(2) Gemäß § 15a GelverkG kann als **vorläufige Sicherheit** im Sinne des § 37a VStG bei Verdacht einer Übertretung der Vorschriften über den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen (§ 11 und § 12 GelverkG) ein Betrag bis zu 1.453 € festgesetzt werden. Die Ermächtigung zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit in der Höhe von 1.453 € für die vorstehend genannten Übertretungen oder Zu widerhandlungen gilt im Hinblick auf § 34 Abs. 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 ZollR-DG auch für die Zollorgane. Die Zollorgane sind gemäß § 34 Abs. 2 ZollR-DG weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG Geldstrafen bis zu 120 € einzuheben.

Hinweis: Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im § 34 Abs. 2 ZollR-DG normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht. Allenfalls in der Vergangenheit durch die Bezirksverwaltungsbehörden erteilte diesbezügliche Ermächtigungen werden durch die nunmehrige direkte gesetzliche Ermächtigung gegenstandslos.

Anlage 1

Übersicht über die Genehmigungspflicht im Personenverkehr auf der Straße im Nicht-EU/EWR-Bereich

Albanien

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Kein Abkommen;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen, bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Andorra

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)

Hinweise:

- Kein Abkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten.

Belarus

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. (3))
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. (3))
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. (3))
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Abkommen aus 2000 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Die Genehmigungsbefreiung ist nur unter der Voraussetzung, dass ein technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.2.2. Abs. 3) vorgewiesen wird, möglich;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Bosnien-Herzegowina

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung; ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)

Hinweise:

- Abkommen aus 1995 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Interbus-Übereinkommen;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – ausschließlich das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Kroatien

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung; ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)

Hinweise:

- Abkommen aus 1994 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Mazedonien

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung; ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)

Hinweise:

- kein Abkommen;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Moldau

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung; ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)

Hinweise:

- Abkommen aus 1996 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Montenegro

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 2.4.2. (1) a)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 2.4.2. (1) b)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 2.4.2. (1) c)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG; ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre (Abschnitt 1.2.4.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Interbus-Genehmigung ▪ Interbus-Fahrtenheft

Hinweise:

- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen. Bei Pendelverkehren ist das Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.) mitzuführen.

Russland

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Russland ist als Rechtsnachfolger der UdSSR betreffend das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Sozialistischen Sowjetrepubliken über den internationalen Straßenverkehr (BGBl. Nr. 453/1973) anzusehen.
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

San Marino

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ § 11 Genehmigung ▪ Kontrolldokument (ASOR-Fahrtenblatt oder Interbus-Fahrtenblatt)

Hinweise:

- Kein Abkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten.

Schweiz

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Gelegenheitsverkehr (Abschnitt 1.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweizerische Lizenz (Abschnitt 2.5.); ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Dreiländerverkehr mit Drittländern (Beförderungen von/nach Österreich von/nach einem Nicht-EU/EWR-Staat)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG; ▪ Fahrgästliste oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Abkommen EG – Schweiz, ABl. EG Nr. L 114 vom 30.04.2002 S. 91;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist ein Fahrtenheft gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.);
- Sowohl die Kabotage im Binnenmarkt als auch die nationale Kabotage in Österreich ist nicht zulässig!

Serbien

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
restliche Gelegenheitsverkehre	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Protokoll vom 20.6.2005;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Türkei

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interbus-Fahrtenheft (Anlage 3)
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Sonstige	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung oder Interbus-Genehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Interbus-Übereinkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist bei allen Gelegenheitsverkehren – bis auf Pendelverkehre – das Fahrtenheft gemäß Interbus-Übereinkommen mitzuführen; bei Pendelverkehren Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen oder gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste (siehe Abschnitt 1.5.).

Ukraine

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1)	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)
	ja , wenn kein technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
sonstige Gelegenheitsverkehre	nein , wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.); ▪ technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.)
	ja , auch wenn technischer Fahrzeugbericht für Busse mitgeführt wird	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG oder Kontingentgenehmigung ▪ Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Abkommen aus 2002 mit vereinbartem Kontingentaustausch;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Die Genehmigungsbefreiung ist nur unter der Voraussetzung, dass ein technischer Fahrzeugbericht für Busse (Abschnitt 2.3.2.) vorgewiesen wird, möglich;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästliste mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Nicht angeführte Länder

Verkehrsart	Genehmigungs-pflicht	Genehmi-gung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Pendelverkehre (Abschnitt 1.2.1.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG; ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Rundfahrten mit geschlossenen Türen (Abschnitt 1.2.2.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG; ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Absetzfahrten (Abschnitt 1.2.3.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG; ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
Abholfahrten (Abschnitt 1.2.4.)	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG; ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)
andere Gelegenheitsverkehre	ja	BMVIT	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Z 2 GelverkG; ▪ Fahrgästelist oder Fahrtenheft (Abschnitt 1.5.)

Hinweise:

- Keine Abkommen;
- Obige Angaben gelten sowohl für bilaterale Fahrten als auch für Transitfahrten;
- Als Fahrtenheft ist entweder ein Fahrtenheft gemäß ASOR-Übereinkommen, gemäß Interbus-Übereinkommen oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2121/98 samt Fahrgästelist mitzuführen (siehe Abschnitt 1.5.).

Anlage 2**Fahrtenblätter gemäß dem ASOR-Übereinkommen**

(Grünes Papier -- Abmessungen DIN A4 ~ 29,7 x 21 cm)

(Umschlag = Vorderseite)

**REPUBLIC
ÖSTERREICH**
- A -



**Fachverband
der Autobusunternehmungen**
Postfach 177, Telefon 65 05/31 61
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63

Heft Nr.

FAHRTEHENHEFT

für die Personbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibus-
sen, gestellt in Anwendung des

— ASOR (Übereinkommen über die Personbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegen-
heitsverkehr mit Kraftomnibussen)

— und der Verordnung Nr. 117/60 EWRG des Rates über die Einführung gemeinsamer Regeln für
den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsunternehmens:

Anschrift:

(Ort und Tag der Ausgabe des Fahrtenhefts)

(Unterschrift und Stempel der Behörde oder der Stelle, die
das Fahrtenheft ausgibt)

(Grünes Papier — Abmessungen DIN A4 = 29,7 x 21 cm)

(Deckblatt des Mietes — Vorderseite)

WICHTIGER HINWEIS**I. BESÖRDERUNGEN NACH DEM ASOB**

Auf Grund von Anweisung Absatz 1 und 2 des ASOB ist von jeder Betriebsfahrt eine Reisebegleiterbeförderung auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei aus der, in der das Fahrzeug zugelassen ist, befreit:

- a) Beim ersten Fahrtzeitabschnitt einer Gelegenheitsreise mit einer Vertragspartnerin oder Vertragspartner.
- zwischen dem Gebiet zweier Vertragspartner oder
- von und nach dem Gebiet derselben Vertragspartner und gegebenenfalls im Rahmen solcher Verkehrsleistungen, die nicht, sowohl durch das Gebiet eines anderen Vertragspartners als auch durch das Gebiet eines Nachvertragsstaats,

- b) Leistungen im Zusammenhang mit diesen Verkehrsleistungen.

Sie von diesen Betriebsfahrten betroffene Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Touren, d.h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden, das am Anfang gesuchtes Fahrzeug war, welche Rundfahrt und die zu dem Ausgangsort zurückkehrt; dieser Ausgangsort muss auf dem Gebiet der Vertragspartnerin liegen, in der das Fahrzeug zugelassen ist;

- B. Verkehrsleistungen, bei denen zur Rückfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leistung ist;

- C. Leistungsleistungen, die durchgehend gekennzeichnet sind, dass

- alle Fahrgäste an selben Ort abgekommen werden, um in das Gebiet des Landesbeziehers zu wandern, in dem das Fahrzeug eingesetzt wird, und das

- die Fahrgäste

- C.1. auf dem Gebiet anderer eines Nicht-Vertragspartners oder einer anderen Vertragspartnerin als der, in der das Fahrzeug eingesetzt ist, und einer anderen als der, in der sie aufgenommen werden, in Gruppen zusammengeführt sind auf Grund von Beförderungsangeboten, die vor ihrer Ankunft auf dem Gebiet einer Mitgliedschaften Vertragspartnerin geschlossen worden, oder

- C.2. vorher von einem anderen Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsleistungen nach Buchstabe B in das Gebiet der Vertragspartnerin gebracht worden sind, in dem sie wieder aufgenommen werden oder

- C.3. eingeschlossen sind, sich in das Gebiet einer anderen Vertragspartnerin begibt, wobei der Betriebende die Beförderungsleistungen erneut nimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkörper sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet wurden sein darf.

II. BESÖRDERUNGEN NACH DEM VERORDNUNG NR. 117/95 EWG

Auf Grund von Anweisung Absatz 1 und 2 der Verordnung Nr. 117/95/EWG des Rates vom 20. Juli 1995 und bestehende grenzüberschreitende Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die vom Konzernspital eines Mitgliedstaates nach dem Inlandsgebiet desselben oder einer anderen Mitgliedsstaat mit einem Kraftfahrzeug (Kfz) durchgeführt, das in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, ausgestellt werden, von jeder Beförderungsleistung seitens eines anderen Mitgliedstaats an dem, in dem das Fahrzeug eingesetzt ist, befreit. Für Fahrleistungen im Kraftfahrzeug durch das Gebiet einer anderen Vertragspartnerin des ASOB als der EWG sind die Vorschriften des ASOB anwendbar.

Die von diesen Vorschriften betroffenen Beförderungen im Gelegenheitsverkehr sind:

- A. Rundfahrten mit geschlossenen Touren, d.h. Fahrten, die mit demselben Fahrzeug durchgeführt werden, das auf der previous Fahrtstraße die gleiche Rundfahrt durchgeführt und die zu dem Ausgangsort zurückkehrt;

- B. Verkehrsleistungen, bei denen zur Rückfahrt Fahrgäste aufgenommen werden und bei denen die Rückfahrt eine Leistung ist;

- C. Verkehrsleistungen, bei denen die Heimat eine Leistung ist, sowie als Fahrgäste an gleicher Ort aufgenommen werden und

- C.1. auf Grund von Beförderungsvereinigungen, die vor ihrer Ankunft an Land der Aufnahme zur Beförderung geschlossen wurden, im Gruppe zusammengeführt sind oder

- C.2. vorher von einem anderen Verkehrsunternehmer bei einem Verkehrsleistungen nach Buchstabe B in das Gebiet gebracht worden sind. Ob dort sie wieder aufgenommen werden, oder ins Ausland weitergeführt werden, oder

- C.3. eingeschlossen sind, sich in einen anderen Mitgliedstaat zu begeben, wobei der Betriebende die Beförderungsangebote übernimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkörper sein, der nicht nur zum Zweck der Fahrt gebildet wurden sein darf.

III. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR GELEGENHEITSVERTRÄGE, DER UNTER DIES ASOB ODER UNTER DIE VERORDNUNG NR. 117/95 EWG FAßT

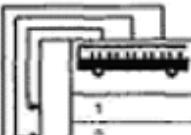
1. Der Verkehrsunternehmer hat für jede Beförderung im Gelegenheitsverkehr vor Beginn jeder Fahrt ein Inventarbuch in doppelter Ausführung geführt zu führen.
- Es ist dem Verkehrsunternehmer freigestellt, die Namen der Fahrgätekunden einer auf einem gesonderten Blatt im voraus erstellten Liste anzugeben, daher der in Punkt 6 des Fahrleistungsbuches vorgesehenen Stelle fiktiv aufzuhören auf. Sich Stellen des Verkehrsunternehmers über gesehene Werte bzw. die Unterschrift des Fahrgätekunden ist kein auf dem Kundenblatt auf dem Fahrleistungsbuch anzuführen.
- Der Verkehrsunternehmer, bei dem die Heimat eine Leistung ist, kann die Liste der Fahrgäste nach Maßgabe der obigen Bestimmungen bei der Aufnahme der Fahrgäste aufgestellt werden.
- Das Original des Fahrleistungsbuches ist während der gesamten Dauer der Fahrt im Fahrzeug aufzuhalten und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- Ein Muster aus genormten Karten, das den Inhalt des Dokuments (Inhalts- und Rückseiten) der Kontrollobligante in jeder Ausführung einer Vertragspartnerin des ASOB enthält, muß im Fahrzeug mitgeführt werden.
- Für Verkehrsleistungen nach dem Punkt C.1. bedient die Heimat eine Leistung ist, hat der Verkehrsunternehmer für den ausgewählten Verkehrsleistung die Fahrleistung folgende Nachweise zu erbringen:

 - inhalt nach C.1. Kopie des Beförderungsvertrags oder -wettbewerbsvertrag aus dem sich die wesentlichen Angaben dieses Vertrages ergeben (insbesondere Ort, Zeit und Datum sowie Abschluss-, Aufnahm-, Hand- und -Wert, Bestimmungen usw.-fests), sowie bestimmte Lizenzen des Betreibers;
 - inhalt nach C.2. das Fahrzeug auf die entsprechenden Fahrt begeben wurde, die der zur Heimat Fahrgäste aufgenommen wurden und bei der die Rückfahrt eine Leistung war und die der Verkehrsunternehmer ausgeliefert hatte, um die Fahrgäste im Gebiet des Vertragspartnerin des Mitgliedstaats der EWG abzuholen, in dem sie wieder aufgenommen werden sollen;
 - inhalt nach C.3. das Konduktionsschein des Betreibers oder eine Fosskarte davon.

- Die Beförderungen im Gelegenheitsverkehr, die nicht unter einer der Nummern nach Ziffer I und II fallen, können auf dem Gebiet der auswärtsliegenden Vertragspartner oder des betreffenden Mitgliedstaats der EWG eine Beförderungsleistung wettbewerben. Für diese Beförderungen ist das entsprechende Kriterium unter Punkt C.3 des Fahrleistungsbuches zu prüfen, je nachdem, ob eine Beförderungsleistung erfordert ist oder nicht. Ist eine Genehmigung erforderlich, so muß sie den Fahrleistern beigelegt werden. Ist keine Genehmigung erforderlich, so ist dies zu erläutern.
- Vorbericht der Genehmigung vom Auswärtsbericht des zuständigen Betreibers kann beim Gelegenheitsverkehr Fahrzeuge wieder aufgenommen noch abgelehnt werden. Diese Genehmigung muß ebenfalls bezeugt werden.
- Der Verkehrsunternehmer ist für die auswärtsmediale Führung der Passagiere verantwortlich. Sie sind in derselben Druckbüchern auszufüllen.
- Das Fahrleistungsbuch ist nicht übertragbar.

(DIN A4/Blatt Rückseite)				
Erklärung der verwendeten Symbole und Anweisung für das Ausfüllen des Fahrtenblattes				
1		Amtliches Kennzeichen		Zahl der den Fahrgästen angebotenen Sitzplätze
2		Name und Vorname oder Bezeichnung der Firma des Verkehrsmittelnehmers und Anschrift		
3		Richtung des Fahrers oder der Fahrer		
Art des Verkehrsverdienstes				
A			Rundfahrt mit geschlossenen Türen	
B			Besetzte Hinrast mit anschließender Leontritt	
			 ● = Angebo des Ortes, an dem die Fahrgäste abgesetzt werden, und des Nationalitätszweches des Landes	
C			Leerminfahrt, um eine Gruppe von Fahrgästen aufzunehmen und sie in das Zulassungsland des Fahrzeugs zu bringen.	
C1				
C2			siehe „Wichtiger Hinweis“	
C3				
D		Sonstiger Grenzpostenverkehr (Markenot)	<input checked="" type="checkbox"/> = die erforderliche Grenzmarke ist beigefügt <input type="checkbox"/> = Genehmigung nicht erforderlich, weil ...	
Fahrzeit der Fahrt		Tagestreckenangaben		
Datum	von	Bis		
5	Ort und Nationalitätszwechsen des Landes:		Vereidigung des Fahrzeugs (Kilometertestung in der der Verwendung des Fahrzeugs entsprechenden Reute angelegt)	Grenzposten- abgangsstellen
Liste der Fahrgäste (Name und Ankunfts-/Zieldaten der Personen):				
6		1	22	43
		2	23	44
		3	24	45
		21	42	46

(Fahrtebllatt — Rückseite)

						
1	22	43				
2	23	44				
3	24	45				
4	25	46				
5	26	47				
6	27	48				
7	28	49				
8	29	50				
9	30	51				
10	31	52				
11	32	53				
12	33	54				
13	34	55				
14	35	56				
15	36	57				
16	37	58				
17	38	59				
18	39	60				
19	40	61				
20	41	62				
21	42	63				
7	Ausstellungsdatum	Unterschrift des Verkehrsunternehmers				
8	Unvorhergesehene Änderungen					
9	Etwasige Sichtvermerke					

**Muster des Kontrolldokumentes nach
Art. 11 des Übereinkommens über die
Personenbeförderung im grenzüber-
schreitenden Gelegenheitsverkehr mit
Kraftomnibussen (ASOR).**

Wortlaut des Musters des Kontrolldokuments

in dänischer, deutscher, englischer, finnischer,
französischer, griechischer, italienischer, niederländischer,
norwegischer, portugiesischer, schwedischer,
spanischer und türkischer Sprache

Anlage 3

Fahrtenblätter gemäß dem Interbus-Übereinkommen

Muster des Kontrolldokuments für den genehmigungsfreien Gelegenheitsverkehr

(Grünes Papier; Abmessungen DIN A4 — 29,7 cm x 21 cm)

Umschlag — Vorderseite

(Auszufassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer ansässig ist)

Staat, in dem das Kontrolldokument
ausgegeben wurde —
Nationalen Gültigkeitskreis (*):

Bezeichnung der zuständigen
Behörde oder der ermächtigten Stelle:

Holt-Nr.

INTERBUS

FAHRTEINHEIT

für die Personbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen, ausgestellt
gemäß

— Artikel 6 und 10 des Übereinkommens über die Personbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegen-
heitsverkehr mit Omnibussen — Interbus-Übereinkommen

Name oder Firma des Verkehrsunternehmers:

.....

Anschrift:

.....

(Ort und Tag der Ausstellung des Fahrtenhefts)

(Unterschrift und Dienstsiegel der das Fahrtenheft ausstel-
genden Behörde)

(*): Belgien (B), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland
(GR), Irland (IRL), Italien (IT), Lettland (LT), Litauen (LV), Luxemburg (LU), Mehrfache (ML), Österreich (A), Polen (PL),
Portugal (PT), Rumänien (RO), Schweden (SE), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechische
Republik (CZ), Ungarn (HU), Vereinigtes Königreich (UK).

7) Belgien (BE), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (FR), Griechenland (GR), Irland (IRL), Italien (IT), Lettland (LT), Litauen (LV), Luxemburg (LU), Niederlande (NL), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Schweden (SE), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SI), Spanien (ES), Tschechische Republik (CZ), Ungarn (HU), Vereinigtes Königreich (GB).

(größtes Papier; Abmessungen DIN A4 — 29,7 cm x 21 cm)

(Deckblatt des Heftes — Vorderseite)

(Auszufassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer ansässig ist)

WICHTIGE HINWEISE**1. Das Interbus-Übereinkommen gilt für folgende Verkehre:**

1. Die grenzüberschreitende Beförderung von Fahrgästen gleich gleicher Nationalität auf der Straße, und zwar im Gelegenheitsverkehr:
 - zwischen den Heimstaaten zweier Vertragsparteien oder von und nach dem Gebiet der gleichen Vertragspartei und, soweit im Rahmen solcher Verkehre erforderlich, im Transit durch das Gebiet einer anderen Vertragspartei oder das Gebiet eines diesem Übereinkommen nicht borgabteilenden Staates;
 - durch auf Maut- oder Entgeltsbasis abhängende Verkehrsunternehmer, die in einer der Vertragsparteien nach deren Recht niedergelassen sind und eine Erlaubnis zur Beförderung von Fahrgästen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen besitzen;
 - mit Omnibussen, die in der Vertragspartei zugelassen sind, in deren Gebiet der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist und die nach ihrer Bauart und Ausrüstung geeignet und dafür bestimmt sind, mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers zu befördern;
2. Leerfahrten der für diese Verkehre eingesetzten Omnibusse.
3. Für die Zwecke des Interbus-Übereinkommens bezeichnet der Begriff „Sitzort einer Vertragspartei“ sowohl er sich auf die Europäische Gemeinschaft bezieht, die Gebiete, in denen der Vertrag zur Grundung dieser Gemeinschaftangewandt wird, und nach Maßgabe jenes Vertrages.
4. Das Interbus-Übereinkommen gilt nicht für die Durchführung nationaler Gelegenheitsverkehre im Gebiet einer Vertragspartei durch einen anderen Vertragspartner niedergelassenen Verkehrsunternehmer.
5. Die Verwendung von nach ihrer Bauart für den Personenverkehr bestimmten Omnibussen für die Beförderung von Gütern ist gewöhnliche Zwecke ist vom Geltungsbereich dieses Übereinkommens ausgeschlossen.
6. Auf eigene Rechnung durchführte Gelegenheitsverkehre fallen nicht unter das Interbus-Übereinkommen.

2. Nach Artikel 6 des Interbus-Übereinkommens sind die folgenden grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehre im Gebiet aller Vertragsparteien außer derjenigen, in denen Gebiet der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, von der Genehmigungspflicht befreit:
 1. Rundfahrten mit geschlossenen Türen, d. h. Fahrten, die mit dem gleichen Omnibus durchgeführt werden, der die gleiche Personengruppe auf der gesamten Fahrtstrecke befördert und sie an dem Ausgangsort zurückkehrt, der im Gebiet der Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.
 2. Beförderung von Fahrgästen auf der Hinfahrt mit keiner Rückfahrt, wobei der Ausgangsort im Gebiet der Vertragspartei liegt, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.
 3. Verkehre mit losen Haltest. bei denen alle Fahrgäste am gleichen Ort aufgenommen werden, sofern eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die Fahrgäste sitzen im Gebiet einer Nichtvertragspartei oder einer Vertragspartei, die wieder abgegrenzt ist, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, noch abgesehen, in der die Fahrgäste aufgenommen werden. Gruppen, die durch Bekleidungsverträge zusammengefasst werden, die vor ihrer Ankunft in der festgezeichneten Vertragspartei abgeschlossen wurden. Die Fahrgäste werden in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.
 - b) Die Fahrgäste sind zum vor gleichen Verkehrsunternehmer unter den unter Nummer 2 angelegten Umständen in das Gebiet der Vertragspartei gebracht worden, in der sie wieder aufgenommen werden, um in das Gebiet der Vertragspartei befördert zu werden, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.

3. Die Fahrgäste sind eingeladen worden, in das Gebiet einer anderen Vertragspartei zu reisen, wobei die Fahrgäste von der einander gegenüberstehenden Person abgegeben werden. Die Fahrgäste müssen eine homogene Gruppe darstellen, die nicht nur zum Zweck dieser Fahrt gebildet wurde, und in das Gebiet der Vertragspartei gebracht werden, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.

4. Transfahrten durch das Gebiet von Vertragspartnern, die im Zusammenhang mit geschäftsgeschäftlichen Gelegenheitsverkehren antreten, sind ebenfalls von der Genehmigungspflicht befreit.
5. Leerfahrten von Omnibussen, die lediglich als Ersatz von Omnibussen dienen sollen, die bei einer unter dieses Übereinkommen fallenden grenzüberschreitenden Verkehrsleitung beschädigt werden oder ausgetauscht sind, sind ebenfalls von der Genehmigungspflicht befreit.

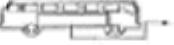
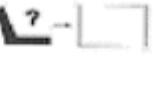
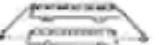
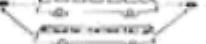
Bei Verkehren, die von in der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Verkehrsunternehmern ausgeführt werden, kann der Ausgangs- und/oder Zielort des Verkehrs in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat der Omnibus zugelassen oder der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.

3. Technische Anforderungen an die Omnibusse

Die im Rahmen des Interbus-Übereinkommens im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr eingesetzten Omnibusse müssen den in Artikel 5 und Anhang 2 dieses Übereinkommens niedergelegten technischen Normen genügen.

4. Hinweise für das Ausfüllen der Fahrtenblätter

1. Das Fahrtenblatt ist vom Verkehrsunternehmer für jede Fahrt vor deren Ablauf in doppelter Ausfertigung auszufüllen.
- Zur Angabe der Namen der Fahrgäste kann der Verkehrsunternehmer eine im Voraus auf einem gesonderten Blatt erstellte Liste verwenden, die dem Fahrtenblatt beizufügen ist. Der Stempel des Verkehrsunternehmers und gegebenenfalls die Unterschriften des Verkehrsunternehmers und des Omnibusfahrers sind sowohl auf dieser Liste als auch auf dem Fahrtenblatt anzubringen.
- Wenn die Hinfahrt als Leerausfahrt erfolgt, kann die Liste der Fahrgäste zu den oben genannten Bedingungen zum Zeitpunkt der Aufnahme der Fahrgäste erstellt werden.
- Das Original des Fahrtenblatts ist während der ganzen Fahrt im Omnibus mitzuführen und allen auf sich ausgewiesenen Kontrollbeamten auf Verlangen vorzulegen.
- Wenn die Hinfahrt gemäß Punkt 4C des Fahrtenblatts als Leerausfahrt erfolgt, muss der Verkehrsunternehmer dem Fahrgästekontrollbeamten die folgenden Beweisstücke bringen:
 - Bei Fahrten gemäß 4C1: eine Kopie des Einladungsvertrags, soviel davon von einem Linzum vorgeschrieben ist, oder eines gleichwertigen Dokuments, das den wesentlichen Daten dieses Vertrags entspricht und insbesondere den Land und Tag des Vertragsabschlusses Ort, Land und Tag des Aufenthalts der Fahrgäste und Zeilen und Land.
 - Bei Verkehren gemäß 4C2: das Fahrtenblatt, das in dem Omnibus bei der entsprechend festgelegten Fahrt dient und Fahrgäste, Passagiere, lauf, mitgeführt wurde, die der Verkehrsunternehmer übergebracht hat, um die Fahrgäste in das Gebiet der Vertragspartei zu bringen, von wo sie nun zurückgebracht werden.
 - Bei Verkehren gemäß 4C3: den Einladungsbrief der die Fahrgäste einladeenden Person (ggf. in Photokopie).
- Bei Gelegenheitsverkehren dürfen unterwegs keine Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, es sei denn, die zuständigen Behörden gewähren eine Ausnahme. In diesem Fall ist eine entsprechende Genehmigung erforderlich.
- Der Verkehrsunternehmer ist für die ordnungsgemäße Führung der Fahrtenblätter verantwortlich.
5. Das Fahrtenblatt ist nicht übertragbar.

INTERBUS	(OMNIBUS FAHRTENBLATT — VORDERSEITE) (Grünes Papier; Abmessungen DIN A4 — 29,7 cm × 21 cm)	
<input type="text"/> (Abzufassen in der (den) Amtsbescheinigung(s) oder einer der Amtsbescheinigungen der Vertragspartei, in der der Verkehrsunternehmer ansässig ist)		Holt-Nr. _____ Fahrtenschein-Nr. _____
(Staat, in dem das Dokument ausgestellt wird) — Nationalitätszeichen —		
 Fahrzeugkennzeichen: 2 		 Zahl der vorhandenen Fahrgäste: 1 _____ 2 _____ 3 _____
Name oder Firma des Verkehrsunternehmers: 3  Name des Fahrers oder der Fahrerin:		
Art der Verkehrsdienstleistung (das entsprechende Kästchen ankreuzen und die geforderten zusätzlichen Angaben machen):		
A  Punktahrt mit geschlossenen Türen	B  Hinfahrt mit Fahrgästen — Rückfahrt leer <input checked="" type="checkbox"/> Ort und Land (Nationalitätszeichen), wo die Fahrgäste abgesetzt werden	
C Hinfahrt leer — alle Fahrgäste werden am gleichen Ort aufgenommen und in das Land befördert, in dem der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist <input checked="" type="checkbox"/> Ort und Land (Nationalitätszeichen), wo die Fahrgäste abgesetzt werden		
C1 a) Die Fahrgäste wurden durch einen Beförderungsvertrag zusammengefasst, der am (Tag) mit (Reisebüro, Verein usw.) abgeschlossen wurde b) Die Zusammenfassung der Fahrgäste erfolgte im Gebiet einer i) Nichtvertragspartei (Name des Landes) ii) anderen Vertragspartei als derjenigen, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist (Name des Landes) c) Die Fahrgäste wurden aufgenommen in (Ort und Vertragspartei) (Name des Landes) d) und werden in das Gebiet der Vertragspartei befördert, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist (Name des Landes) e) Eine Kopie des Beförderungsvertrags oder eines gleichwertigen Dokuments ist beigefügt (siehe „Wichtige Hinweise“ Punkt 4)		
C2 Die Fahrgäste wurden vorher vom gleichen Verkehrsunternehmer auf einer Fahrt gemäß B in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, von der sie nun in das Gebiet der Vertragspartei zurückbefördert werden, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist. <input checked="" type="checkbox"/> Das Fahrtenschein der vorhergehenden Hinfahrt (mit Fahrgästen) und Rückfahrt (Leerfahrt) ist beigefügt.		
C3 Die Fahrgäste wurden zu der Fahrt nach (Ort und Land) eingeladen. Die Fahrt kostet der Einladende. Die Fahrgäste sind ein zusammengehöriger Personenkreis, der nicht nur zum Zwecke dieser Fahrt gebildet wurde. Das Einladungsschreiben (oder eine Kopie dieses Schreibens) ist beigefügt. Die Gruppe wird in das Gebiet der Vertragspartei gebracht, in der der Verkehrsunternehmer niedergelassen ist.		

(Omnibus-Fahrtentblatt — Rückseite)					
	Tägliche Fahrtstrecken				
	Ort/Ort / Land	Nach Ort / Land	Km besetzt	Km leer	Grenzübergänge
5					
Liste der Fahrgäste					
1	22	43			
2	23	44			
3	24	45			
4	25	46			
5	26	47			
6	27	48			
7	28	49			
8	29	50			
9	30	51			
10	31	52			
11	32	53			
12	33	54			
13	34	55			
14	35	56			
15	36	57			
16	37	58			
17	38	59			
18	39	60			
19	40	61			
20	41	62			
21	42	63			
7 Ausstellungsdatum			Unterschrift des Verkehrsunternehmens		
8 Unvorhergesehene Änderungen					
9 Raum für Sichtvermerke:					

(Die Angaben zu Punkt 5 können nötigenfalls auf einem getrennten Blatt gemacht werden, das diesem Dokument fest anzuhalten ist)

Anlage 4**§ 11-Genehmigung**

Die Bewilligung erteilender Staat	A Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
	
Bewilligung Nr. 002519	
für den Verkehr über die Grenze gemäß § 11 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, BGBl. Nr. 112/1996	
<p>Der Unternehmer _____ (Name)</p>	
<p>ist zur Personenbeförderung von _____ über _____ nach _____ berechtigt.</p>	
<p>Diese Bewilligung gilt a) für eine einmalige Beförderung b) für mehrmalige Beförderung in der Zeit vom _____ bis _____ mit Omnibus</p>	
<p>Wien, am _____</p>	
Für den Bundesminister:  (Dr. Peter Franzmayr)	
<p>Nichtzutreffendes streichen!</p>	
<p>Bewilligung 1 gemäß § 11 – ÖSD 00094</p>	

Allgemeine Vorschriften

1. Die vorliegende Bewilligung ist im Original und ordnungsgemäß ausgefüllt während der gesamten Fahrt im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen vorzuweisen. Sie befreit nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die in der Republik Österreich auf dem Gebiet des Gelegenheitsverkehrs Anwendung finden.
2. Der Unternehmer ist verpflichtet, mit dieser Bewilligung ein vor Antritt der Fahrt ordnungsgemäß ausgefülltes Kontrolldokument mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.
3. Orts- und Unterwegsverkehr auf dem Gebiet der Republik Österreich ist nicht gestattet (Kabotageverbot).
4. Auf dem Gebiet der Republik Österreich darf der Unternehmer keine Reisebürotätigkeit oder andere gewerbliche Tätigkeit ausüben.
5. Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen des Gelegenheitsverkehrsgesetzes können mit der in § 15 Gelegenheitsverkehrsgesetz zitierten Geldstrafe geahndet werden.

Anlage 5

Genehmigung auf Grund des Interbus-Übereinkommens

Muster der Genehmigung einer nicht liberalisierten Verkehrsleistung <small>(Erste Seite der Genehmigung)</small> <small>(Foux Papier; Abmessungen DIN A4)</small>	
<small>(Auszufüllen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der die Genehmigung ausstellenden Vertragspartei)</small>	
AUSSTELLENDE VERTRAGSPARTEI <small>Nationalitätskennzeichen (*)</small>	ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE <small>Dienststelle (*)</small>
GENEHMIGUNG Nr.	
<small>Für _____ (Name und Vorname oder Firma des Verkehrsunehmers)</small>	
<small>Ausrichter: Land: Telefon: Fax:</small>	
<small>(Ort und Datum der Ausstellung)</small>	<small>(Unterschrift und Dienstangabe der ausstellenden Behörde)</small>
<small>(*Deutschland (DE), Bulgarien (BG), Dänemark (DK), Deutschland (D), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (F), Griechenland (GR), Irland (IE), Italien (I), Lettland (LT), Litauen (LV), Luxemburg (LU), Niederlande (NL), Österreich (A), Polen (PL), Portugal (P), Rumänien (RO), Schweden (S), Slowakische Republik (SK), Slowenien (SI), Spanien (E), Tschechische Republik (CZ), Ungarn (HU), Vereinigtes Königreich (UK))</small>	

Muster der Genehmigung einer nicht liberalisierten Verkehrsdienstleistung

(Erste Seite der Genehmigung)
(Post-Papier; Abmessungen DIN A4)

(Ablösseisen in der (dai) Ambasssprache(n) oder einer der Ambassprachen der die Genehmigung ausstellenden Vertragspartei)

AUGSTELLENDE VERTRAGSPARTEI:

Nationalitätskennzeichen (*)

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE:

Dienstsiegel

GENEHMIGUNG NR.

Für eine nicht liberalisierte Omnibus-Verkehrsleistung zwischen Vertragsparteien gemäß Artikel 7 des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen
(Intobus-Übereinkommen)

Für:
(Name und Vorname oder Firma des Verkehrsunternehmens)

Anschrift:**Land:****Telefon:****Fax:**

(Ort und Datum der Ausstellung)

(Unterschrift und Dienstsiegel der ausstellenden Behörde)

(*) Bulgarien (BG); Dänemark (DK); Deutschland (D); Estland (EST); Finnland (FIN); Frankreich (FR); Griechenland (GRI); Irland (IRL); Italien (IT); Lettland (LT); Litauen (LV); Luxemburg (LU); Niederlande (NL); Österreich (AT); Polen (PL); Portugal (PT); Rumänien (RO); Schweden (SE); Slowakische Republik (SK); Slowenien (SI); Spanien (ES); Tschechische Republik (CZ); Ungarn (HU); Vereinigtes Königreich (GB).

(Dritte Seite der Genehmigung)

(Abaufassen in der (den) Amtssprache(n) oder einer der Amtssprachen der die Genehmigung ausstellenden Vertragspartei)

WICHTIGER HINWEIS

1. Diese Genehmigung gilt für die gesamte Fahrt. Sie darf nur von dem Verkehrsunternehmer und für den Omnibus verwendet werden, dessen Name bzw. amtliches Kennzeichen darin angegeben sind.
2. Diese Genehmigung ist während der ganzen Fahrt im Omnibus mitzuführen und den Kennollbaumber auf Verlangen vorzulegen.
3. Die Liste der Fahrgäste ist dieser Genehmigung beizufügen.

Anlage 6**Technischer Fahrzeugbericht für Busse (COP-DOK)**

Technischer Fahrzeugbericht für Busse Technical Report for Buses		1) Fortlaufende Dokumentnummer Current number of the document				
2) Marke und Typ Make and type		3) Amtliches Kennzeichen und Staatsbezeichnung Licence plates No. and state code				
4) Datum der Erstzulassung Date of the first registration		5) Fahrzeugidentifikationsnummer Chassis No.				
6)		EEC	ERC	KDN*	Genehmigungsnummer *1 Type approval No. *	Ort des Genehmigungszeichens am Fahrzeug Location of this mark on the vehicle
Rauchgas- Abgase Staub Smoke Exhaust gases	ECE R 24.03 EEC 72/506/EEC/405 RDV 1 d					
Abgas- Schwefel- gärte	ECE R 40.02 EEC 85/77/EEC/42 RDV 1 d					
Lärm- Noise	ECE R 51.01 EEC 70/157/EEC/431 RDV 3					
ABV/ ADS	ECE R 13.06 EEC 71/320/EEC/422 RDV 3 g					
Verlängamer Reiter	ECE R 13.06 EEC 71/320/EEC/422 RDV 3 e					
<small>*1 = Bei Genehmigung nach EWG-Richtlinie ist zusätzlich eine Abschrift des Betriebsanlaßbogens beizufügen. *2 = By type approval on the basis of an EEC directive a copy of type approval document should be attached.</small>						
7) Herstellerbestätigung (nach Bedarf), Datum Producer statement (if needed), date		8) Behördenstempel und Unterschrift: Authority mark and signature		Datum der Ausgabe Date of issue		

Dokumentvorlage DIN A4 | Blatt 1 von 1 | Seite 1 von 1

A

Der Lenker eines Busses hat dieses Dokument bei Fahrten gemäss Artikel 7 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die internationale Beförderung von Personen im nichtlinienmässigen Verkehr auf der Strasse mitzuführen und den Kontrollorganen zur Kontrolle vorzuweisen.

GB

During the ride basing on article 7 of the Agreement between the Government of the Republic of Austria and the Government of the Republic of Slovenia of the International transport of persons in the non-regular line passengers' transport on the road the busdriver should have this document in the bus and show it on request to controller.

Anlage 7**Kontingentgenehmigung**

Die Genehmigung erteilender Staat <i>Država izdaje dozvolu</i>		A Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
2006	Einzelgenehmigung für den grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr oder Pendelverkehr Österreich – Bosnien-Herzegowina	
		
<i>Pojedinačna dozvola za međugranični vanredni prevoz ili za izmenljivi promet između Austrije i Bosne-Hercegovine</i>		
<p>gültig bis: vazi do:</p> <p>31. 1. 2007</p> <p>Gegebenenfalls besondere Auflagen und Bedingungen der Verwendung</p> <p>Po potrebi posebne obaveze i pogodbe upotreba</p> <p>Stempel und Unterschrift der österreichischen Behörde</p> <p>Pečat i podpis austrijskih organa</p> <p>Für den Bundesminister:</p> <p>Za saveznog ministra:</p> <p><i>Franzmayr</i> (Dr. Peter Franzmayr)</p>	<p>Art des Verkehrsdienstes: * Vrsta prevoza: *</p> <p><input type="checkbox"/> Rundfahrt mit geschlossenen Türen kružna vožnja sa zatvorenim vratiom</p> <p><input type="checkbox"/> Absetzfahrt Ostvariva vožnje (početak a prezim ūvodno)</p> <p><input type="checkbox"/> Abholfahrt Odvoz putnika</p> <p><input type="checkbox"/> Transitfahrt</p> <p><input type="checkbox"/> Parcicna vožnja</p> <p><input type="checkbox"/> Pendelverkehr ohne Unterbringung izmenljivi prevoz bez prenošta</p> <p><input type="checkbox"/> Pendelverkehr mit Unterbringung izmenljivi prevoz sa prenoštem srodnog Gelegenheitsverkehrsdiensat drugi detalji vanredni prevoz:</p> <p>* Zutreffendes ankreuzen. * na izmjeni što je pogodno stavite jedan križ</p> <p>Unternehmer: Prevoznik:</p> <p>Sitz: sedište:</p> <p>Reiseweg bei der Hinfahrt (inkl. Grenzübergangsstelle): Vozni put na odlasku (uključeno grančni prelaz):</p> <p>Reiseweg bei der Rückfahrt (inkl. Grenzübergangsstelle): Vozni put na povratku (uključeno grančni prelaz):</p>	<p>Nr. / St.:</p> <p>Hinfahrt am (Datum): Vožnja do cijela (datum):</p> <p>Rückfahrt am (Datum): Povratak vožnja (datum):</p> <p>Kennzeichen des Omnibusses: Registracija autobusa:</p> <p>Vor- und Zuname der/des Lenker/s: Ime i prezime voznika:</p>
Stampel der Grenzkontrollstelle / carinski pečat		
EINFAHRT / ULAZ		AUSFAHRT / IZLAZ
EINFAHRT / ULAZ		AUSFAHRT / IZLAZ
<small>Ausgabedatum Datum izdaje</small>		
<small>Stempel und Unterschrift der bosnisch-hercegovinischen Behörde (Ausgabedatum) Pečat i podpis bosansko hercegovačkih organa</small>		

Bosnien-Herzegowina – ÖGD 000002

Allgemeine Vorschriften

1. Die vorliegende Genehmigung befreit nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die in der Republik Österreich auf dem Gebiet des Gelegenheitsverkehrs Anwendung finden.
2. Der Unternehmer ist berechtigt, mit einem Omnibus eine Hin- und Rückfahrt (im Gelegenheitsverkehr oder Pendelverkehr) von, nach und durch das Gebiet der Republik Österreich durchzuführen.
3. Orts- und Unterwegsverkehr auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich ist nicht gestattet (Kabotageverbot).
4. Auf dem Gebiet der Republik Österreich darf der Unternehmer keine Reisebürotätigkeit ausüben.
5. Der Unternehmer ist verpflichtet, mit der vollständig ausgefüllten Genehmigung ein Kontrolldokument mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuweisen.

Osnovni propisi

1. Sadašnja dozvola ne oslobodjava od obaveznosti zakonskih propisa, koji važe za vanredni prevoz na području Republike Austrije.
2. Prevoznik je ovlašćen da provodi sa svojim autobusom jednu vožnju do cilja i jednu povratnu vožnju (u vanrednom prevozu kao i u promenljivom prometu) kroz područje Republike Austrije.
3. Lokalni prevoz kao i udaljavanje od putnog cilja na području Republike Austrije nije dopušteno (zabрана kabotaze).
4. Na području Republike Austrije prevoznik ne sme obavljati poslove koji pripadaju nadležnosti putničkih agencija.
5. Prevoznik je obavezan, da nosi sa sobom kompletno ispunjenu dozvolu i legitimaciju i u slučaju potražnje kontrolnog organa da je pokaze.

Anlage 8**Gemeinschaftslizenz**

Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Lizenz wird erteilt aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 684/92, des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 11/98.
2. Diese Lizenz wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats erteilt, in dem der gewerbliche Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, der:
 - im Niederlassungsstaat die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat,
 - die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
 - die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.
3. Diese Lizenz berechtigt zur Durchführung gewerblicher grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen auf allen Verkehrsverbindungen im Gebiet der Gemeinschaft.
 - wobei Ausgangs- und Bestimmungsort sich in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten befinden, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten,
 - von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder Drittstaaten,
 - zwischen Drittstaaten, mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten,sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 684/92.

Bei Beförderungen von einem Mitgliedstaat in einen Drittstaat und umgekehrt gilt für die Fahrtstrecke in dem Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem die Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden, die Verordnung (EWG) Nr. 684/92, sobald das erforderliche Abkommen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Drittstaat geschlossen worden ist.

4. Diese Lizenz wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
5. Diese Lizenz kann von der zuständigen Behörde des ausstellenden Mitgliedstaats insbesondere dann eingezogen werden, wenn:
 - der Verkehrsunternehmer die Bedingungen des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 nicht mehr erfüllt;
 - die für die Erteilung oder Verlängerung der Gemeinschaftslizenz wesentlichen Angaben des Verkehrsunternehmers unrichtig waren;
 - der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoß oder wiederholt geringfügige Verstöße gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdielen nach Artikel 2 Nummer 1.3 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 ohne entsprechende Genehmigung begangen hat. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem der Verkehrsunternehmer, der die Verstöße begangen hat, ansässig ist, können insbesondere den Entzug der Gemeinschaftslizenz oder einen befristeten und/oder teilweisen Entzug von beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz verfügen.

Die entsprechenden Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Gemeinschaftslizenz begangenen Verstoßes und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien über die dieser für seine grenzüberschreitenden Verkehrsdienele verfügt.



6. Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug, das im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt wird, mitzuführen.
7. Diese Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen.
8. Der Lizenzinhaber hat im Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaats die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere für den Straßenverkehr zu beachten.
9. Linienverkehr ist die regelmäßige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdiestes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr.

Linienverkehr ist genehmigungspflichtig.

Sonderformen des Linienverkehrs sind die regelmäßige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluß anderer Fahrgäste auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere

- a) die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b) die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c) die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Wohnort und Stationierungsort.

Die Regelmäßigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, daß der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepaßt wird.

Sonderformen des Linienverkehrs sind nicht genehmigungspflichtig, sofern sie durch einen Vertrag zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmen abgedeckt sind.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiesten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdiest, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, daß auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorabgebildete Fahrgastgruppen befördert werden. Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiesten, die bestehenden Liniendienste vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem in Abschnitt II der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 festgelegten Verfahren. Diese Dienste verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt werden.

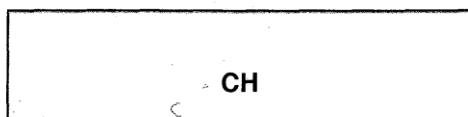
Gelegenheitsverkehr ist nicht genehmigungspflichtig.“



Anlage 9

Schweizer Lizenz für den grenzüberschreitenden Personenverkehr

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT



**BUNDESAMT FÜR VERKEHR
CH-3003 Bern**

LIZENZ Nr. V1411

für den gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

Der Inhaber dieser Lizenz (1)

1d

Muster
P.F.
9999 MST

ist zu den in den im Titel II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft (2) und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse festgelegten Bedingungen sowie nach Massgabe der allgemeinen Bestimmungen dieser Lizenz im Gebiet der Schweiz und der Gemeinschaft zum gewerblichen grenzüberschreitenden Personenverkehr zugelassen.

Diese Lizenz gilt vom 01.06.2007 bis 31.05.2012

Erteilt in Bern

am 01.06.2007



**BUNDESAMT FÜR VERKEHR
Sektion Güterverkehr
..... (3)**

i.A. Charles Wicht

- (1) Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Verkehrsunternehmers.
- (2) (B) Belgien, (BG) Bulgarien, (DK) Dänemark, (D) Deutschland, (EST) Estland, (FIN) Finnland, (F) Frankreich, (GR) Griechenland, (IRL) Irland, (I) Italien, (LV) Lettland, (LT) Litauen, (L) Luxemburg, (M) Malta, (NL) Niederlande, (A) Österreich, (PL) Polen, (P) Portugal, (RO) Rumänien, (SK) Slowakei, (SLO) Slowenien, (E) Spanien, (S) Schweden, (CZ) Tschechien, (H) Ungarn, (UK) Vereinigtes Königreich, (CY) Zypern.
- (3) Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde oder Stelle.

Die Übereinstimmung der vorstehenden und vollständigen Abschrift mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt.

3003 Bern, 01.06.2007



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Diese Zulassungsbewilligung (nachfolgend „Lizenz“ genannt) wird erteilt aufgrund von Titel II des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Güter- und Personenverkehr auf Schiene und Strasse (Abkommen).
2. Diese Lizenz wird von den zuständigen Schweizer Behörden erteilt, in deren Zuständigkeitsbereich der gewerbliche Verkehrsunternehmer niedergelassen ist, der:
 - in der Schweiz die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr, einschliesslich der Sonderform des Linienverkehrs, oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat;
 - die Voraussetzung der schweizerischen Rechtsvorschriften über den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
 - die Rechtsvorschriften über die Sicherheit im Strassenverkehr für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt.
3. Diese Lizenz berechtigt zur Durchführung gewerblicher grenzüberschreitender Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen auf allen Verkehrsverbindungen im Gebiet der Schweiz und der Gemeinschaft:
 - von der Schweiz in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder Drittstaaten,
 - von der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft in einen Drittstaat oder umgekehrt, mit oder ohne Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft oder die Schweiz oder Drittstaaten,
 - zwischen Drittstaaten, mit Transit durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und mit oder ohne Transit durch die Schweiz
 sowie zu Leerfahrten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen gemäss den Bestimmungen des Abkommens.
4. Diese Lizenz wird auf den Namen des Inhabers ausgestellt und ist nicht übertragbar.
5. Diese Lizenz kann von der zuständigen Schweizer Behörde insbesondere dann eingezogen werden, wenn:
 - Der Verkehrsunternehmer die Bedingungen gemäss Art. 17 Abs. 1 des Abkommens nicht mehr erfüllt;
 - Die für die Erteilung oder Verlängerung der Lizenz wesentlichen Angaben des Verkehrsunternehmers unrichtig waren;
 - Der Verkehrsunternehmer einen schwerwiegenden Verstoss oder wiederholt geringfügige Verstösse gegen die Vorschriften über die Sicherheit im Strassenverkehr, insbesondere die Bestimmungen betreffend die Fahrzeuge, die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer oder die Bestimmungen zur Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiesten nach Anhang 7 Art. 1 Ziff. 1.3 des Abkommens ohne entsprechende Genehmigung, begangen hat. Die zuständige Schweizer Behörde kann insbesondere den Entzug der Lizenz oder einen befristeten und/oder teilweisen Entzug von beglaubigten Kopien der Lizenz verfügen.

Die entsprechenden Sanktionen bestimmen sich nach der Schwere des vom Inhaber der Lizenz begangenen Verstosses und nach der Gesamtzahl der beglaubigten Kopien über die dieser für seine Verkehrsdiene verfügt.

6. Das Original der Lizenz ist vom Verkehrsunternehmer aufzubewahren. Eine beglaubigte Kopie der Lizenz ist im Fahrzeug mitzuführen.
7. Diese Lizenz ist den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuweisen.
8. Der Lizenzinhaber hat im Hoheitsgebiet eines jeden Staates der Vertragsparteien die im jeweiligen Staat geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften insbesondere für den Strassenverkehr zu beachten.
9. Der Linienverkehr ist die regelmässige Beförderung von Fahrgästen auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Linienverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich.

Eine Anpassung der Beförderungsbedingungen eines solchen Verkehrsdiestes beeinträchtigt nicht seinen Charakter als Linienverkehr. Linienverkehr ist genehmigungspflichtig.

Sonderformen des Linienverkehrs sind die regelmässige Beförderung bestimmter Gruppen von Fahrgästen unter Ausschluss anderer Fahrgäste auf einer bestimmten Verkehrsstrecke, wobei Fahrgäste an vorher festgelegten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können.

Zu den Sonderformen des Linienverkehrs zählen insbesondere:

- a. die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte;
- b. die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt;
- c. die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Wohnort und Stationierungsort.

Im Weiteren gelten auf Schweizer Gebiet die in Art. 11 der Verordnung über die Personbeförderungskonzession vom 25. November 1998 (VPK; SR 744.11) aufgeführten Verkehrsarten ebenfalls als Sonderformen des Linienverkehrs.

Die Regelmässigkeit der Sonderformen des Linienverkehrs wird nicht dadurch berührt, dass der Ablauf wechselnden Bedürfnissen der Nutzer angepasst wird.

Sonderformen des Linienverkehrs sind im Gebiet der Gemeinschaft nicht genehmigungspflichtig, sofern sie durch einen Vertrag zwischen Veranstalter und Verkehrsunternehmen abgedeckt sind.

In der Schweiz sind Sonderformen des Linienverkehrs nicht genehmigungspflichtig.

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiesten, die auf die Benutzer der bestehenden Liniendienste ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

Der Gelegenheitsverkehr ist der Verkehrsdiest, der nicht der Begriffsbestimmung des Linienverkehrs - auf dem Gebiet der Gemeinschaft einschliesslich der Sonderformen des Linienverkehr - entspricht und für den insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildete Fahrgastgruppen befördert werden. Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiesten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, unterliegt der Pflicht zur Genehmigung nach dem im Anhang 7 Art. 4 des Abkommens festgelegten Verfahren. Diese Dienste verlieren die Eigenschaft des Gelegenheitsverkehrs auch dann nicht, wenn sie mit einer gewissen Häufigkeit durchgeführt werden.

Der Gelegenheitsverkehr ist nicht genehmigungspflichtig.